

Satzung

für die „Bürgerallianz Feucht“ e.V.

(BAF)



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03. März 2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerallianz Feucht“ e.V. (BAF) Im Folgenden „BAF“ genannt.
2. Die „BAF“ hat ihren Sitz in Feucht und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Die „BAF“ will die Bürger zur Mitarbeit in allen öffentlichen Angelegenheiten des kommunalen Bereichs gewinnen.
2. Die „BAF“ bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten. Sie wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht ihre Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik. Dazu wirkt sie mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit.
3. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird die „BAF“ insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus ihren Reihen als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie den betroffenen Vertretungsorganen - unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der „BAF“ nicht an Weisungen gebunden - allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohl der Marktgemeinde Feucht und ihrer Bürger entscheiden.
4. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
5. Die „BAF“ ist Mitglied der Bürgerallianz Deutschland. Sie ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bundespartei berechtigt, das BA-Logo der Bürgerallianz Deutschland als Namensbestandteil zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der „BAF“ ist freiwillig.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand der „BAF“ zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit bindender Wirkung. Im Aufnahmeantrag hat der Antragsteller zu bestätigen, dass er extremistische, radikale und antisemitische Positionen ablehnt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. desselben Jahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck der „BAF“ verstößt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des

Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitglieds auf Antrag in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
Sie können wählen und gewählt werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Interessen der „BAF“ wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
 - b) die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

§ 6 Organe der „BAF“

1. Die Organe der „BAF“ sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der kommunalpolitische Beirat, der sich aus Arbeitskreisen zusammensetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „BAF“. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung im 1. Drittel eines jeden Jahres einzuberufen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er hat diese unverzüglich einzuberufen,
 - a) wenn entweder der Vorstand oder der kommunalpolitische Beirat dies beschließen oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder; der Antrag hat den Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung des gestellten Antrages.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach der Satzung keine anderweitige Zuständigkeit besteht.

Namentlich beschließt sie über:

- a) die Wahl des Vorstandes und des kommunalpolitischen Beirates (Arbeitskreise)
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Wahl der Delegierten zu den entsprechenden Organen des Kreis- bzw. Landesverbandes in der von diesen Verbänden satzungsgemäß vorgesehenen Anzahl.
 - f) Wahl eines/r Frauenbeauftragten, eines/r Seniorenbeauftragten und/oder eines/r Jugendbeauftragten
 - g) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
6. Wahlen in Vereinsangelegenheiten können durch Akklamation erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/r Vorsitzenden
 - b) einem/r Stellvertreter/in
 - c) dem/r Schatzmeister/in
 - d) dem/r Schriftführer/in
 - f) Verantwortliche/r Öffentlichkeitsarbeit
 - f) maximal bis zu 3 Beisitzern
2. Mitglieder des Vorstandes sind alle gewählten Mandatsträger der „BAF“.
3. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
6. Der Vorstand leitet die Geschäfte der „BAF“ und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
10. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder auf Beschluss des kommunalpolitischen Beirates ist der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
11. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.

12. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

§ 9 Der kommunalpolitische Beirat (Arbeitskreise)

1. Zur Beratung aller auf kommunalem Gebiet anstehenden Fragen wird innerhalb der „BAF“ ein kommunalpolitischer Beirat gebildet.
2. Der kommunalpolitische Beirat besteht aus den Marktgemeinderäten und bis zu fünf gewählten Vertretern. Die Mitgliederversammlung kann eine Erhöhung oder Verminderung der Zahl der gewählten Mitglieder des Beirates beschließen.
3. Der Beirat arbeitet Empfehlungen und Vorschläge aus und leitet diese an den Vorstand weiter. Der Vorstand legt diese Empfehlungen und Vorschläge der folgenden Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vor, soweit er über sie nicht selbst zustimmend entscheidet.

§ 10 Protokollführung

1. Über Sitzungen - der Vorstandschaft und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung sowie in der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege.
4. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der „BAF“ kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Auflösung kann erfolgen, wenn
 - a) drei Viertel der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) drei Viertel dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
4. Im Falle der Auflösung wird das gesamte Vermögen der „BAF“ einem gemeinnützigen Zweck

innerhalb des Marktes Feucht nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugeführt.

§ 14 Schlussbestimmung

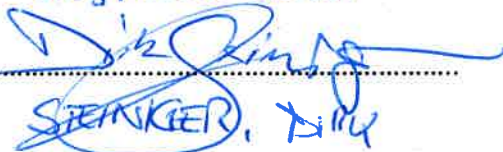
1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist Hersbruck, Erfüllungsort ist Feucht.

Die Annahme obiger Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 03. März 2022 beschlossen.

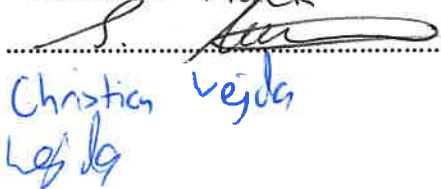
Gründungsmitglieder:



Birgit Rader
Siegfried Huber
Siegfried Huber

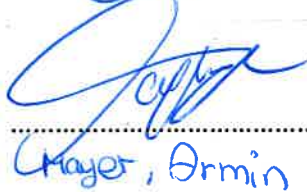


SELINA AUER


Christian Leis



DENNIS DECHANT


Mayer, Armin

Heinz Fleischmann

